

**1. Änderung
der
Satzung
über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsraum
der Gemeinde Röthlein
(Sondernutzungssatzung – SNS)**

vom 21. Juli 2009

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 5. 10. 1981 (BayRS 91–1–I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

**Satzung
zur
1. Änderung
der
Satzung
über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsraum
der Gemeinde Röthlein
(Sondernutzungssatzung – SNS)**

vom 01. Februar 2005

§ 1

Nach Teil I der Satzung ist ein neuer Teil II „Verfahrensvorschriften“ mit folgenden §§ einzufügen.

II. Verfahrensvorschriften

§ 8 Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

Die Verfahren nach den §§ 6 und 7 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 9 Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 6 und 7 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.


§ 2

Die bisherigen Teile II „Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis“ und III „Schlussbestimmungen“ werden in Teile III und IV abgeändert. Die darin aufgeführten §§ 8 bis 16 werden in §§ 10 bis 18 abgeändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, 22. Juli 2009
GEMEINDE RÖTHLEIN


Hofmann
1. Bürgermeister

